



1304004682

KUNDMACHUNG

ÖEK Änderung 4.05
„Umspannwerk Feiting“

Seitens der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon besteht die Absicht, die im Folgenden beschriebene Änderung im rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 idgF vorzunehmen.

Hierfür wird gemäß §24a des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 73/2023 ein Vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG

- 1) Die westliche Teilfläche des Grundstückes 951/2 KG 66405 Feiting (neues Gst. 951/4 gemäß Teilungsentwurf), in einem Ausmaß von ca. 2.590 m², wird als Örtliche Vorrangzone / Eignungszone für Energieerzeugung (eva) festgelegt.
- 2) Die bestehende Örtliche Vorrangzone / Eignungszone für Energieerzeugung (eva) auf dem Grundstück 936/5 KG 66405 Feiting wird an die neuen Grundgrenzen gemäß Teilungsentwurf angepasst.

VERFAHREN

Für die gegenständliche Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, außerhalb einer Revision, wird ein Vereinfachtes Verfahren gemäß §24a StROG 2010 idF LGBl 73/2023 durchgeführt.

Der Bürgermeister hat die Auflage verfügt und den Gemeinderat über die Änderung informiert.

Der Änderungsentwurf (Verordnungswortlaut, Plandarstellungen bestehend aus Alt- und Neu-Zustand und Erläuterungsbericht), verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, Projekt-Nr. 2024/13, wird im Sinne des §24 (4) StROG 2010 idgF im Gemeindeamt während der Amtsstunden sowie auf der Gemeindefwebseite unter „www.allerheiligen-wildon.at“ zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflagefrist beginnt am 26.08.2024 und endet am 21.10.2024

Innerhalb der Aufgedauer kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Die endgültige Beschlussfassung über diese Änderung wird nach Ablauf der Auflagefrist bzw. nach Beschlussfassung des Gemeinderates über die eventuellen Einwendungen erfolgen.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 21.08.2024

abgenommen am: